

4/SN-311/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-926-1993

Eisenstadt, am 17.8.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
 pornographische Kinder- und Gewaltdar-  
 stellungen und zum Schutz der Jugend  
 vor Pornographie (Pornographiegesezt),  
 Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Telefon (02682)-600  
 Klappe 2227 Durchwahl

zu Zahl: 701.011/1-II 2/93

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
Zl. 47	GE/19 23
Datum: 20. AUG. 1993	
Verteilt 31.08.93 Baumg.	

An das  
 Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
 1016 Wien

A. Baier

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem vorliegenden Entwurf, der eine Neugestaltung des Pornographiegesezes im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse und insbesondere einen erhöhten Schutz der Kinder beinhaltet, wird grundsätzlich zugestimmt.

Was jedoch die in § 10 geregelten Kosten der Behandlung und Beratung betrifft, kann keine Zustimmung erteilt werden. Es ist vorgesehen, daß eine Pflicht zur Kostentragung des Bundes für eine Behandlung oder Beratung im Sinne des § 5 Art. 6 sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach diesem Bundesgesetz die Weisung erteilt worden ist, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung oder Psychotherapie zu unterziehen, nur dann besteht, wenn der Angezeigte und Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aufgrund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat. Die Leistungspflicht bestünde daher nur subsidiär, wenn der Betroffene nicht

Leistungen des Landes - etwa nach dem jeweiligen Behindertengesetz oder Sozialhilfegesetz - erhält. Diese Regelung wird abgelehnt. Sämtliche Kosten, die mit der Vollziehung des Pornographieggesetzes verbunden sind, sind vom Bund zu tragen. Demnach ist der Passus "auf Grund von Gesetzen der Länder" ersatzlos zu streichen, zumal er sich auch entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen im § 46 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 599, nicht findet.

Ansonsten bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

*G. Karmann*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 17.8.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

*Ackermann*